

# **Gebührenordnung der Stadt Zeitz über die Erhebung von Parkgebühren**

## **- Parkgebührenordnung -**

Auf Grund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 1 Abs.1 der Verordnung über Parkgebühren des Landes Sachsen-Anhalt (ParkG VO LSA) vom 04.08.1992 (GVBL. LSA 192, S.645) in der zurzeit geltenden Fassung wird für das Gebiet der Stadt Zeitz folgende Parkgebührenordnung erlassen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Zeitz nur während des Laufes einer Parkuhr oder nur mit einem Parkschein zulässig ist, der aus einem aufgestellten Parkscheinautomat entnommen werden kann, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Unberührt hiervon bleibt die Befugnis, Bewohner mit Parkausweis von der allgemeinen Gebührenpflicht auszunehmen sowie die Befugnis zur Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen.

### **§ 2 Gebührensätze**

1. Für nachfolgend genannte Straßen und Plätze in der Stadt Zeitz wird eine Parkgebühr von 0,30 € je angefangene halbe Stunde an Parkscheinautomaten erhoben:  
Altmarkt, Besenstraße, Michaeliskirchhof, Neumarkt
2. Für nachfolgend genannte Straßen und Plätze in der Stadt Zeitz wird eine Parkgebühr von 0,25 € je angefangene halbe Stunde an Parkscheinautomaten erhoben:  
August-Bebel-Straße, Brüderstraße, Neumarktstraße
3. Für nachfolgend genannte Straßen und Plätze in der Stadt Zeitz wird eine Parkgebühr von 0,10 € für jeweils 12 Minuten an Parkuhren erhoben:  
Baderstraße, Braustraße, Brüderstraße, Steinsgraben, Weberstraße

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Parkgebührenverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Zeitz vom 25.09.2003 außer Kraft.